

CHEMIE³-BRANCHENSTANDARD FÜR NACHHALTIGE WERTSCHÖPFUNG

VERHALTENSKODEX

Gechem GmbH & Co KG



Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH



Hauptstraße 4
67271 Kleinkarlbach

Verhaltenskodex

Präambel

1. Präambel

Gechem GmbH & Co KG und die 100% Tochtergesellschaft Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH, (kurz „WIR“), verpflichten sich zu einer rechtskonformen, ethisch, sozial und nachhaltig verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Als Mitglied des VCI und als Teil des Branchenzusammenschlusses CHEMIE³ stützen WIR uns auf den geprüften Vorschlag für diesen Verhaltenskodex, um den bürokratischen Aufwand zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zu Arbeitssicherheit, Menschenrechten und Geschäftsethik übersichtlich und transparent zu gestalten.

WIR sind uns unserer Verantwortung innerhalb der eigenen Organisation im Bereich unserer Geschäftsfelder gegenüber Kunden und Lieferanten bewusst und agieren mit Integrität und Fairness. WIR sind uns auch der Verantwortung unseres Handelns und seiner Auswirkungen auf Gesellschaft und Klimaveränderungen bewusst.

Insbesondere orientieren WIR uns an den Werten der Integrität und Fairness, unabhängig davon, ob die Aktivitäten in Deutschland oder im Ausland stattfinden. WIR unterstützen daher Initiativen und Prinzipien wie UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und verpflichten uns, diese in unseren Unternehmensgrundsätzen und -verfahren zu verankern.

Darüber hinaus ist **Gechem GmbH & Co KG** Mitunterzeichner der Responsible Care Global Charter der Chemieindustrie. Damit verpflichten wir uns ausdrücklich zur kontinuierlichen Verbesserung unserer Leistungen in den Bereichen Arbeitsschutz, Sicherheit, Klimaschutz und Produktverantwortung.

WIR wollen mit unseren Kunden, Lieferanten und Dienstleistern (im Folgenden „Geschäftspartner“) partnerschaftlich zusammenarbeiten, um die Nachhaltigkeitsleistung in der Lieferkette weiterzuentwickeln. Der Erfolg der Zusammenarbeit zwischen uns und unseren Geschäftspartnern basiert auf gegenseitigem Vertrauen, Transparenz, Zuverlässigkeit und Fairness. Dieser Verhaltenskodex definiert die Anforderungen an verantwortungsvolle Geschäftspraktiken, Menschenrechte und Arbeitsnormen, Umweltschutz und Produktsicherheit.

Gechem GmbH & Co KG und Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH übernehmen Verantwortung für die Umsetzung ethischer, sozialer und ökologischer Standards im eigenen Unternehmen und erwarten von ihren Geschäftspartnern, die Prinzipien, die in diesem Verhaltenskodex festgelegt sind, einzuhalten und in ihrer eigenen Lieferkette angemessen zu berücksichtigen.

Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken

2. Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Menschenrechts¹- und Arbeitsnormen und Richtlinien

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden nationalen Gesetze sowie die einschlägigen international anerkannten Normen, Richtlinien und Grundsätze zu beachten, insbesondere die Prinzipien des **Global Compact der Vereinten Nationen**, die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, die **Konventionen der Organisation der Vereinten Nationen**, die **Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)**, die **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** und die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sowie der geltenden Normen und Standards darf nicht durch Nebenabreden wie abweichende vertragliche Vereinbarungen oder andere vergleichbare Maßnahmen ausgehebelt werden.

Stimmen nationale und internationale Vorschriften nicht überein, so soll sich der Geschäftspartner an den Standard halten, der einen größeren Schutz für die Betroffenen gewährt.

3. Verhinderung von Korruption und Geldwäsche

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung internationaler und lokaler Antikorruptionsgesetze und Standards. Im Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Beschäftigten auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Erpressung und Unterschlagung oder sonstige Vorteilsnahme sind mit einer Null-Toleranz-Politik zu verfolgen.

Finanzmittel werden ausschließlich aus legitimen Quellen bezogen. Geldwäsche und die Billigung organisierter Kriminalität werden nicht unterstützt.

4. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner stellt die Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie der Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb sicher, inklusive Preis- oder Konditionsabsprachen mit Wettbewerbern oder sonstige Formen wettbewerbsbeschränkender Absprachen, insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern, die das verdeckte Ziel der Marktaufteilung oder Kundenaufteilung haben.

5. Privatsphäre und Datenschutz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hierbei, die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für festgelegte und gesetzlich zulässige Zwecke erforderlich ist. Die Verwendung solcher Daten muss für die betroffene Person transparent sein; der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller Gesetze, die die Mitteilung und Meldung personenbezogener Daten sowie den Widerruf der Einwilligung zur Nutzung, die Sperrung und die Löschung personenbezogener Daten regeln.

Darüber hinaus respektiert der Geschäftspartner den Einzelnen in einer Weise, die mit dem Recht auf Privatsphäre vereinbar ist, und stellt sicher, nicht auf unrechtmäßige und/oder willkürliche Weise in die Privatsphäre einer Person einzugreifen. Zur Wahrung der Produktintegrität sollen auch Technologie- und Know-How-Transfers so erfolgen, dass geistige Eigentumsrechte und vertrauliche Informationen geschützt bleiben, auch vor unbeabsichtigter Veränderung oder Löschung.

6. Ausfuhr und Einfuhr

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Import- und Exportgesetze, insbesondere zur Einhaltung von behördlichen Sanktionen, Embargos und anderen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, staatlichen und nationalen Richtlinien und Grundsätzen, die den Transfer, die Bereitstellung oder die Lieferung von Waren und/oder Technologie regeln.

¹ Ein menschenrechtliches Risiko liegt nach Abs. 2 § 2 Nr. 12 LkSG auch in der Verletzung eines über die Nummern 1-11 hinausgehenden Verbots einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung, die unmittelbar geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit bei angemessener Bewertung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

² Vgl. ILO-Übereinkommen 138 (Mindestalter (1973)) und ILO-Übereinkommen 182 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)). Demnach gehören zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit unter anderem Versklavung, Schuldknechtschaft, Kinderhandel, Prostitution, Pornographie, Zwangsrekrutierung als Kindersoldatinnen oder -soldaten, der Einsatz von Kindern zu unerlaubten Tätigkeiten wie beispielsweise Drogenhandel sowie die Arbeit von Kindern, die für ihre Gesundheit, Sicherheit oder ihre Entwicklung schädlich ist.

³ Vgl. ILO-Übereinkommen 29 (Zwangsarbeit 1930 und Protokoll von 2014) und ILO-Übereinkommen 105 (Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)).

⁴ Vgl. ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (1981)) und ILO-Übereinkommen 187 (Förderungsmaßnahmen für den Arbeitsschutz (2009)).

⁵ Vgl. ILO Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)) und ILO Übereinkommen 98 (Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)).

⁶ Vgl. ILO-Übereinkommen 111 (Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)) und ILO-Übereinkommen 100 (Gleichheit des Entgelts (1951)).

Achtung der Menschenrechte und Arbeitsnormen**7. Verbot von Kinderarbeit²**

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen kann in keiner Form toleriert werden.

Von dem Geschäftspartner wird erwartet, dass er jegliche Formen von Kinderarbeit in seinen betrieblichen Abläufen unterbindet. Auch hat der Geschäftspartner das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einzuhalten. Wo das nationale Recht zur Regelung der Kinderarbeit oder des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung strengere Kriterien vorschreibt, hat dieses Recht Vorrang.

8. Verbot von Zwangsarbeit und jeder anderen Form moderner Sklaverei³

Keine Form von Zwangs- und/oder Pflichtarbeit kann toleriert werden. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Form der unfreiwilligen Beschäftigung oder der Beschäftigung unter Androhung von Strafen oder anderen Sanktionen, einschließlich obligatorischer Überstunden, Arbeitsverpflichtungen, Zwangsarbeit von Gefangenen, Sklaverei oder Schuldknechtschaft, auferlegen darf.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Geschäftspartner hiermit, Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsarbeit oder jede Form moderner Sklaverei zu beseitigen.

9. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen⁵

Der Geschäftspartner stellt sicher, das Grundrecht seiner Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze zu wahren. Der Geschäftspartner vertritt eine offene Haltung gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften und ihren organisatorischen Tätigkeiten. Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben Zugang, um ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuüben.

In Fällen, in denen nationale Gesetze das Recht auf Vereinigungsfreiheit und/oder das Recht auf Kollektivverhandlungen einschränken, unternimmt der Geschäftspartner alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die freie und unabhängige Vereinigung von Beschäftigten zum Zwecke von Kollektivverhandlungen möglich ist und aktiv gewährt wird.

10. Gleiche Behandlung⁶

WIR erwarten von all unseren Geschäftspartnern, dass sie die Gleichbehandlung aller Beschäftigten als zentrales Prinzip in ihre Unternehmenspolitik integrieren auch in Bezug auf Einstellung, Vergütung, Leistungen, Beförderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Geschäftspartner muss daher jede Form der Diskriminierung aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Weltanschauung, politischer Orientierung und/oder Tätigkeit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung, Behinderung, sexueller Identität oder Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale oder Vorlieben beseitigen und verhindern.

Der Geschäftspartner fördert die Chancengleichheit bei der Beschäftigung und gewährleistet, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen stets eingehalten werden.

Die Gleichbehandlung umfasst auch die gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit.

11. Landrechte

Der Geschäftspartner stellt sicher, beim Erwerb, der Erschließung oder der Nutzung von Grund und Boden das Verbot der unrechtmäßigen Räumung und des Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern zu beachten, insbesondere, wenn deren Nutzung den Lebensunterhalt von Menschen sichert.

12. Missbrauch von Gewalt durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte

Bei der Beauftragung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften zum Schutz der Projekte des Unternehmens stellt der Geschäftspartner durch entsprechende Anweisungen oder Kontrollen sicher, dass die Sicherheitskräfte das Recht auf Versammlungsfreiheit nicht beeinträchtigen, Beschäftigte nicht körperlich verletzen und jede Form von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterlassen.

13. Verbot von Belästigung oder unmenschlicher Behandlung

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass Maßnahmen implementiert werden, um körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, Androhung körperlicher Misshandlung, sexuelle oder sonstige Belästigung sowie verbalen Missbrauch oder andere Formen der Einschüchterung zu vermeiden.

14. Disziplinarmaßnahmen und Umgang mit Beschäftigten

Gechem GmbH & Co KG und Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH erwarten von ihrem Geschäftspartner, seine Beschäftigten mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur unter strikter Beachtung der geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Normen sowie der international anerkannten Menschenrechte verhängt werden.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass kein/e Beschäftigte/r verbaler, psychologischer, sexueller und/oder physischer Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird. Ein Lohnabzug als Disziplinarmaßnahme ist nicht zulässig.

15. Lokale Gemeinschaften und indigene Völker

Der Geschäftspartner handelt verantwortungsvoll in der lokalen Gemeinschaft, beachtet die Anliegen der Anwohnerschaft und sorgt für gesunde und sichere Lebensbedingungen. Der Geschäftspartner achtet die Rechte indigener Völker auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, besetzt oder anderweitig genutzt oder erworben haben.

Arbeitsnormen

16. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁴

Ein zentrales Geschäftsziel von **Gechem GmbH & Co KG und Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH** ist es, Unfälle am Arbeitsplatz sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Unser ständiges Ziel ist es, das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Beschäftigten zu gewährleisten, was gleichzeitig zum Erfolg unserer Unternehmen beiträgt.

Wir erwarten daher vom Geschäftspartner, ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld zu gewährleisten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von arbeitsbedingten Unfällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen zu verhindern. Im Rahmen dieser Bemühungen verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Einhaltung international anerkannter Arbeitssicherheitsstandards. Darüber hinaus wird vom Geschäftspartner erwartet, die kontinuierliche Verbesserung des Arbeitsumfelds voranzutreiben und der sicherheitsbezogenen Schulung von Beschäftigten Vorrang zu geben.

17. Entlohnung und Sozialleistungen

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Löhne, die er seinen Mitarbeitenden zahlt, angemessen sind. Der angemessene Lohn ist mindestens der geltende gesetzliche Mindestlohn oder der für den Industriesektor festgelegte Mindestlohn. Darüber hinaus gewährt der Geschäftspartner seinen Beschäftigten Sozialleistungen, die den jeweils geltenden nationalen oder lokalen Standards entsprechen. Die Löhne werden pünktlich gezahlt, und es werden schriftliche und verständliche Informationen über die Löhne bereitgestellt.

18. Begrenzung der Arbeitszeit^{7,8}

Die vom Geschäftspartner eingeführten Arbeitszeitstrukturen müssen mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, Branchenstandards und den einschlägigen ILO-Konventionen übereinstimmen

19. Regelmäßige Beschäftigung

Der Geschäftspartner hat dafür zu sorgen, dass die Arbeit auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses geleistet wird, das durch nationale Gesetze und Praktiken festgelegt ist. Verpflichtungen, die sich aus dem regulären Arbeitsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch die Verwendung anderer Arten von Vertragsvereinbarungen umgangen werden.

⁷ Die wichtigsten ILO-Konventionen sind das Übereinkommen über die Arbeitszeit (gewerbliche Betriebe), 1919 (Nr. 1) und das Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930 (Nr. 30). Weitere relevante ILO-Konventionen zum Thema Arbeitszeit finden sich hier: <https://www.ilo.org/global/standards/subjects-covered-by-international-labour-standards/working-time/lang--en/index.htm>.

⁸ Bitte beachten Sie: Eine Begrenzung der Arbeitszeit wird im LkSG im Zusammenhang mit Gesundheits- und Sicherheitsrisiken anerkannt.

20. Schulung

Es wird von dem Geschäftspartner erwartet, dass mindestens die regelmäßigen, gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen aller Mitarbeitenden zu den anwendbaren Vorschriften eingehalten werden.

21. Umweltauswirkungen, die negative Folgen für bestimmte Menschenrechte haben können

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, schädliche Bodenveränderungen, Luft-, Lärm- und Wasserverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch zu vermeiden, welche die Erhaltung der natürlichen Ressourcen beeinträchtigen könnten, sowie Handlungen, die den Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen behindern oder die menschliche Gesundheit schädigen.

Umweltschutz**22. Umwelt- und Klimaschutz**

Der Schutz der Menschen und des Klimas ist integraler Bestandteil der Politik von **Gechem GmbH & Co KG und Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH**.

WIR erwarten daher von dem Geschäftspartner, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die klimarelevanten Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit zu reduzieren, aktiven Klima- und Umweltschutz im Einklang mit international gültigen Standards und gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben und die Effektivität seiner diesbezüglichen Bemühungen kontinuierlich zu verbessern. Dazu gehört, Emissionen und Abfälle möglichst zu vermeiden und die Ressourceneffizienz kontinuierlich zu steigern. Der Geschäftspartner ergreift geeignete und nachweisbare Maßnahmen und etabliert wirksame Methoden bzw. Managementsysteme (z.B. nach ISO 14001 oder anderen Managementsystemen, die einen vergleichbaren Standard erfüllen) mit Feststellung der Umweltleistung und ihrer kontinuierlichen Verbesserung zur Sicherstellung des Klimaschutzes.

WIR erwarten von unserem Geschäftspartner, dass er die sichere und umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung seiner Produkte, deren Verpackung und deren Transport und damit die Reduktion von Treibhausgasen vorantreibt. Bei der Entsorgung sind die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft nach Wiederverwendung, Weiterverwendung oder Recycling anzuwenden.

23. Abfall und Emissionen

WIR verlangen vom Geschäftspartner die Aufrechterhaltung von Verfahren und Systemen, die die sichere Handhabung, den Transport, die Lagerung, das Recycling, die Wiederverwendung und das Management von Rohstoffen, anderen Geschäftsmaterialien und Abfällen gewährleisten.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, die Erzeugung und Entsorgung von Abfällen sowie jede Form der Freisetzung oder Emission von Materialien in die Luft, das Wasser und/oder den Boden, die negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Ökosysteme und das Klima haben könnten, zu minimieren.

Darüber hinaus muss der Geschäftspartner sicherstellen, alle Materialien und Abfälle in geeigneter Weise zu handhaben und zu behandeln, bevor diese in die Umwelt gelangen, sollte dies unvermeidbar sein. Die jeweils gesetzlichen Einleitgrenzwerte sind einzuhalten bzw. zu unterschreiten.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die unbeabsichtigte Freisetzung, Emission und/oder das Auslaufen von gefährlichen Stoffen in die Umwelt zu verhindern oder, falls dies unvermeidbar ist, zu minimieren, indem er die entsprechenden Verfahren und Systeme einführt und aktiv aufrechterhält. Darüber hinaus erwarten WIR von dem Geschäftspartner, Verfahren und Systeme zu nutzen, ggf. einzuführen und aufrechtzuerhalten, die seinen Verbrauch aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe kontinuierlich und nachhaltig optimieren. Die Nutzung erneuerbarer Energieträger ist anzustreben.

24. Einhaltung spezifischer umweltbezogener Konventionen

Soweit zutreffend, fordern WIR den Geschäftspartner auf, die Einhaltung der Verbote im Zusammenhang mit der Verwendung und Herstellung von Quecksilber und der Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen, des Verbots der Herstellung und Verwendung von Chemikalien und der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in nicht umweltgerechter Weise gemäß dem Stockholmer Übereinkommen und schließlich des Verbots der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen zu gewährleisten.

Die Gefahrgutverordnung (GGVSEB) ist einzuhalten.

Mitarbeiter sind im Umgang mit gefährlichen Stoffen zu schulen. Der Umgang mit Gefahrstoffen sowie deren fachgerechte Entsorgung ist zu dokumentieren.

Produktverantwortung**25. Produktsicherheit**

Der Geschäftspartner hat die entsprechenden länder- und staatspezifischen Gesetze und Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit einzuhalten. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner rechtzeitig vor der Produktlieferung oder Leistungserbringung alle relevanten Produktinformationen, insbesondere über die Zusammensetzung, die Verwendung (insbesondere Verarbeitungshinweise, Installationshinweise sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. die Entsorgung seiner Produkte, zur Verfügung stellen und Produkte ordnungsgemäß kennzeichnen. Außerdem verpflichtet sich der Geschäftspartner, eine vollständige Dokumentation über die Rechtskonformität der von ihm erbrachten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Sicherheitsdatenblätter und Produktkennzeichnungsvorschriften, zur Verfügung zu stellen.

26. Prozesssicherheit

WIR empfehlen dem Geschäftspartner die Einführung und Aufrechterhaltung eines formellen Managementsystems zur Steuerung seiner Prozesse in Übereinstimmung mit anerkannten Sicherheitsstandards. Gegebenenfalls führt der Geschäftspartner standort- und/oder anlagenspezifische Risikoanalysen durch. Der Geschäftspartner muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um Zwischenfälle an allen seinen Standorten und Anlagen zu verhindern.

27. Klinische Studien und Tierschutz (soweit relevant)

Gechem GmbH & Co KG und Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH verlangt vom Geschäftspartner, dass er klinische Studien und Produkttests an Tieren, sofern unvermeidbar, in Übereinstimmung mit internationalen Richtlinien und allen geltenden nationalen und lokalen Vorschriften durchführt. In Bezug auf Produkttests an Tieren wendet der Geschäftspartner grundsätzlich das 3R-Prinzip an: Replace, Reduce, Refine.

28. Konfliktminerale (soweit relevant)

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner sicherstellt, dass keine Produkte an **Gechem GmbH & Co KG oder Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH** geliefert werden, die metallische Elemente enthalten, deren Erze und/oder Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie zur direkten oder indirekten Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen beitragen können und/oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Von dem Geschäftspartner wird die Einhaltung des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD DDG) sowie anderer geltender Vorschriften, wie etwa der EU-Konfliktmineralien-Verordnung, erwartet.

Umsetzung

I. Umsetzung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, seine direkten Lieferanten aktiv über die Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu informieren und deren Einhaltung zu fordern.

Sollte der Geschäftspartner bereits einen eigenen Verhaltenskodex oder eine formelle Unternehmenspolitik eingeführt haben, die alle in diesem Kodex aufgeführten Anforderungen enthält, erwarten WIR vom Geschäftspartner, dass er diese Anforderungen vollständig erfüllt. Sollte der Geschäftspartner keinen eigenen Verhaltenskodex oder formelle Unternehmensrichtlinien eingeführt haben, erklärt er sich hiermit bereit, diesen Verhaltenskodex und alle darin enthaltenen Anforderungen, wie oben beschrieben, einzuhalten.

WIR erwarten von dem Geschäftspartner, Risiken und/oder Verletzungen der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen, die im eigenen Geschäftsbereich und/oder der eigenen Lieferkette festgestellt wurden, auf Anfrage offenzulegen.

II. Qualifizierung

Es wird von dem Geschäftspartner erwartet, die Qualifikation seiner Beschäftigten durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern und zu entwickeln.

III. Beschwerdemechanismen

Der Geschäftspartner hat wirksame Beschwerdemechanismen für seine Beschäftigten einzurichten und zu unterhalten, die es ihnen ermöglichen, mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu melden.

IV. Überprüfung

Gechem GmbH & Co KG und Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH behalten sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex durch seine Geschäftspartner wie oben beschrieben zu kontrollieren und zu überprüfen, entweder durch eigene Beschäftigte, unabhängige Dritte, Zertifizierungen oder andere Formen der offiziellen Absicherung oder durch themenspezifische Audits vor Ort.

V. Sanktionen

Gechem GmbH & Co KG und Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH werden jeden schwerwiegenden Verstoß des Geschäftspartners gegen die Verpflichtungen, Anforderungen und Bestimmungen dieses Kodex als wesentliche Vertragsverletzung behandeln und daher im Einzelfall geeignete rechtliche Schritte in Betracht ziehen.

Dem Geschäftspartner wird die Möglichkeit gegeben, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Gechem GmbH & Co KG und Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH behalten sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung auszusetzen und/oder zu beenden.

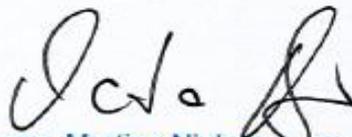
Standort Kleinkarlbach mit den Firmen

Gechem GmbH & Co KG

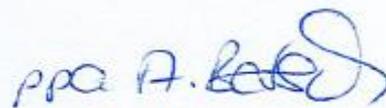
Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH

Hauptstraße 4
67271 Kleinkarlbach

Geschäftsführende Gesellschafterin
Martina Nighswonger



gez. Martina Nighswonger
Gechem GmbH & Co KG



gez. Astrid Betsch
Dr. Spiess Chemische Fabrik GmbH

Kleinkarlbach
01.03.2023

► Die Inhalte dieses Verhaltenskodex beruhen auf dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und internationalen Standards wie dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und dem Basiskodex der Ethical Trading Initiative (ETI), der sich hauptsächlich auf die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) stützt.